

Wochentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
der Post abgeholt 1.65 M.,  
die Post zugestellt 1.95 M.,  
für Montabaur 1.35 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 50 Pf.

Regelmäßige Zeitungsbeiträge:  
jedoch einmal: Sonntagsblatt,  
jedoch zweimal: Jahrestafel,  
jedoch einmal: Wandkalender  
mit Märtheverzeichnis.

# Kreis-Blatt



## für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Anzeigegebühr  
für die 6-seitige Garmonde-  
zeile oder deren Raum 15 Pf.

Reklamend. Doppelzeile 30 Pf.

Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wissame Verbreitung.

Beilagen nach Übereinkunft.

Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Berantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 189.

Montabaur, Mittwoch, den 1. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

### Erstes Blatt.

### Amtlicher Teil.

Berlin, den 24. Oktober 1915.  
Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des  
Ministers über die Regelung der Butterpreise vom  
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes  
bestimmt:

#### I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Ver-  
kauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung,  
verkann (Grundpreis), wird bis auf weiteres  
für Handelsware I auf höchstens . . . 240 Mark,  
II . . . 230 " . . .  
III . . . 215 " . . .  
abfallende Ware . . . 180 " . . .  
50 Kilogramm festgesetzt.

#### II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens be-  
ken beim Verkauf  
im Großhandel . . . 4 Mark,  
im Kleinhandel . . . 11 " . . .  
je 50 Kilogramm.

Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter  
in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den  
Käufer abgegeben werden kann (insbesondere in Halb-  
und-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel  
3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag ver-  
dert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

#### III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915  
kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Düsseldorf.

### Bekanntmachung

über die  
Festsetzung von Höchstpreisen für Butter  
im Unterwesterwaldkreis.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend Höchst-  
preise vom 4. August 1914 und der dazu erlassenen Aus-  
führungsbestimmungen vom gleichen Tage, in Verbindung

mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom  
24. Oktober 1915 wird für den Unterwesterwaldkreis folgende  
Verordnung erlassen:

#### § 1.

Der Höchstpreis für das Pfund Butter im Kleinhandel  
beträgt:

	beim Verkauf durch den Erzeuger:	beim Verkauf durch den Händler:
für Handelsware I	2.40 M.	2.55 M.
für Handelsware II	2.30 "	2.45 "
III	2.15 "	2.30 "
abfallende Ware	1.80 "	1.95 "

Beste Landbutter gilt als Handelsware II.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung  
werden gemäß § 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August  
1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unver-  
mögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffent-  
lichung im Kreisblatt in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufer-  
krafttretens wird später durch besondere Verordnung be-  
stimmt.

Die Verordnung über die Festsetzung von Butter-  
höchstpreisen vom 6. November 1915 (Kreisblatt Nr. 177)  
wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Montabaur, den 1. Dezember 1915.

Der Reg. Landrat: Bertuch.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die vor-  
stehende Verordnung wiederholt offiziell bekannt  
zu machen und weise im übrigen auf die im Kreisblatt  
Nr. 167 abgedruckte Ausführungsanweisung hin, nach  
welcher gegebenenfalls genau zu verfahren ist.

Montabaur, den 1. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Nr. Ch. II. 700/10.15. K. R. A.

### Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbsellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des  
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851

Weit schwerer, als sie es sich selbst und andern ein-  
gestehen wollte, wurde ihr der Verlust von Klein-Wössow.  
Es gab Stunden, in denen sie sich darauf erappete, mit  
brennendem Weh im Herzen an die bevorstehende Trennung  
zu denken, Stunden, in denen ihre Augen nur mit Tränen  
auf all das Liebe und Schöne blicken konnten, das sie  
durch Jahre hindurch umgehen hatte.

Aber in diese Gedanken voll Abschiedsweh mischte sich  
die Hoffnung, daß das neue Leben in Berlin ihr als  
Bestes eine innigere Fühlung mit dem, was ihr geblieben  
war, mit der Fabrik, mit Rolf Köhnes Arbeit, geben  
würde.

Sie malte sich's aus, dies neue Leben mit seinen  
stärker heischenden Pflichten für sie. Die Wohnung irgendwo  
draußen im Westen der Stadt, in der sie mit ihrem Jungen  
leben, ihr zum tüchtigen Mann erziehen wollte. Die  
Schule, den Unterricht, an dem sie teilhaben, lehrend  
mitlern wollte. Den Haushalt, den sie selbst zum Teil  
würde in die Hand nehmen müssen. Friedmann und  
Jensen, die ihr zu einem tiefen Eindruck, zu wirklichem  
Verständnis ihrer geschäftlichen Angelegenheiten verhelfen  
sollten.

Und doch wollte ihr nie recht warm werden bei diesem  
Planen und Denken. Immer war eine große Lücke, eine  
bellemend lassende Einsamkeit neben ihr.

Von der Schloßuhr schlug es eins. Herr Köhne würde

schwerlich mehr vor Tisch, vielleicht überhaupt nicht kommen.

Würde sie immer so auf ihn warten, oft vielleicht ver-

gebens warten müssen? Würde es niemals wieder werden,

wie es in der kurzen schönen Zeit gewesen war, da er  
unter ihrem Dach gelebt, da sie einander gekannt, sich ver-

standen hatten bis in die tiefsten Falten ihrer Seelen

hinein?

Was war zwischen sie, was über ihn gekommen, daß

er sie wortlos verlassen hatte?

Helene ging nach dem kleinen Salon hinüber, um nach  
dem Jungen auszuschauen, der schwerlich so lange bei  
Mamsell ausgehalten hatte und sicherlich trotz des noch

immer anhaltenden Regens in den Park hinausgelaufen  
war.

bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-  
zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der  
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des  
Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914  
(Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung  
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)\*\*), sowie auf Grund der  
Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom  
23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)\*\*) zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß Zuwiderhandlungen  
gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der  
Anerkennung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,  
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere  
Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,  
durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu  
einem solchen Vertrag erbringt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung [§ 2, 3 des  
Gesetzes betreffend Höchstpreise] betroffen ist, beiseit schafft, be-  
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf  
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht  
nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt  
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen  
Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen  
öffentlicht bekanntmachend ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf  
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu  
zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für  
Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse,  
Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs,  
Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Ver-  
hältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn  
enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewährt  
oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm  
zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um  
durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeich-  
neten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder  
den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Mach-  
nachten vornehmen;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine  
Handlung der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Art zum  
Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden,  
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie  
dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden,  
daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt-  
gemacht sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehren-  
rechte erkannt werden.

Auf der siedlerfarbenen Seidenwand hing nun seit  
vielen Monaten schon das Bild der Frau mit den Hä-  
zinthen. Am Begräbnistage des armen kleinen Mörbe  
war es aus Wien gekommen.

Sie hatten es an dem Platz aufgehängt, den Hans  
ausgesucht hatte. Die englischen Stiche hatten ihm weichen  
müssen.

Grau und ein wenig fahl fiel das Licht heute durch  
die großen Scheiben auf das Bild, dennoch schien es zu  
leben durch die Wärme seiner Farben, durch die Plastik  
seiner Gestaltung. Und seine hellen, geradeaus auf die  
unter ihm stehende Frau gerichteten Augen schienen ihr  
sagen zu wollen:

Habe doch Mut. Sieh mich an. Bin ich nicht du,  
bist du nicht ich? Sind wir nicht beide jung und schön  
und voller Leben? Gehört uns nicht das Beste — die  
Zukunft?

Helene sah mit einem verlorenen Lächeln zu dem  
Bilde auf, als leise die Tür geöffnet wurde.

Auf der Schwelle stand Rolf. Mit heissem Blick um-  
fahrt er die beiden, die er geliebt hatte vom ersten  
Tage an, das Bild und die Frau, die zu dem Bilde  
aufblickte, fragend, unsicher, mit einem verlorenen Lächeln.

Die Frau, um die er bitteres Weh gesessen, die er  
wieder und wieder aufgegeben hatte im heißen, zer-  
mürbenden Kampf gegen sich selbst, als ein Unfertiger,  
Unfreier, als ein Mann, der seinen Weg noch nicht ge-  
funden hatte, der nicht Auge noch Hand zu ihr erheben  
durfte.

Ein leises Geräusch zog Helene's Blick von dem  
Bilde ab.

Über ihre Lippen kam ein fragender, zagender Laut.  
Dann schlossen sie sich wieder fest zusammen, als hätten  
sie ein Geheimnis preisgegeben.

War er es wirklich, der da vor ihr stand, an der  
selben Stelle, auf der er ihr zuerst entgegentreten war,  
auf der sie ihn so oft als Spur, als Nebenbild erblickt,  
herbeigeaubert von ihren sehenden Gedanken?

Er trat auf sie zu, rasch, in starker Bewegung ihre  
wankende Gestalt zu stützen, aber sie hatte sich schon gesetzt

### Träumende Menschen.

Roman von Dora Dunder.

(Kobbed verlost.)

Durch das Fenster, das nicht auf den Park, sondern  
den Obst- und Gemüsegarten sah, blickte sie auf die  
Kimpalliere, auf die verblühten Pfirsich- und Aprikosen-  
bäume. Sie sagte sich, daß sie in diesem Jahr zum  
zweimal die Früchte von den Spaliereen ernten würde. Doch  
Winter jemand anders hier sitzen und auf die Obst-  
Gemüsegärten sehen würde, und auf das Tornwärt-  
chen, das mit seinem spitzen Dach und seinen seit  
seines Todes fest geschlossenen Fensterläden hinter dichten  
Schneewänden austautete.  
Über sie dachte das alles nur unklar, verschwommen,  
durch eine graue, sich fortwährend hin und her  
wälzende Nebelwand.  
Ihre Gedanken, ihr eigenliches Leben war da, wo es  
diese langen, einsamen Monate lang gewesen war, in  
Fabrik, in dem Zimmer neben dem hellen Zeichensaal,  
in dem Rolf Köhne mit Neues arbeitete.  
Sie sah seine Hand, an der sie jede Linie kannte, mit  
Stift über das Papier fliegen, sah seine warmen,  
heilen Augen aufleuchten, wenn ihm etwas gelungen  
war. Sie hörte seine Stimme, die sie aus viel  
Wiederholungen herausgehört hätte, wenn er zu  
ihm sprach, wenn er ihm voll klugen Eifers und  
eurer Freudigkeit neue Ideen, neue Pläne auseinander-  
setzte. Sie sah die leichte Neigung seines Kiefers, wenn  
er im Erfahrenen aufmerksam zuhörte.  
Er hatte gefunden, was er bei ihr vergebens gesucht,  
Lagewert, das ihn freute, Arbeit, die zum Ziel führte.  
Warum durste sie so wenig teilhaben an diesem  
Lagewert?

### § 1.

#### Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbselle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben.

grün	10 kg
halbfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbselle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. geregelt.)

### § 2.

#### Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbselle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Farbe, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

**Nummerung:** Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte höchste derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Hörte und Helle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen von 10 zu ziehen.

Bei Erwähnungen ist zu gewärtigen, daß als Lieferungspreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Erkennete darüber gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

### § 3.

#### Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Gringewicht	für 1 kg Gringewicht	für 1 kg Gringewicht
	Mark	Mark	Mark
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rinder:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

### § 4.

#### Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier,

und fand ihm entgegen. Was hatte sie zu fürchten, da er lebhaftig vor ihr stand?

„Endlich,“ sagte sie leise und sah zwischen Glück und Staunen zu ihm auf. „Ich glaube schon, Sie würden niemals wiederkommen!“

Rolf beugte sich stumm auf ihre Hände und küßte sie.

„Verzeihung,“ bat er, „aber es wäre über meine Kraft gewesen, zu kommen, um wieder zu gehen. Darf ich bleiben, Helene, oder viel mehr, darf ich euch beide mit hinausnehmen in mein Leben voll Arbeit und Glück, dich und die Frau mit den Haarzimmen?“

Sie nickte stumm und sank in seine ausgebreiteten Arme, an sein Herz, das für sie geschlagen, seit sein Auge ihre holdselige Schönheit, ihre frauliche Güte getrunken hatte.

„Ich liebe dich,“ sagte sie leise. „Ich liebe dich,“ wieder und immer wieder und sonst nichts.

Er wußte, sie hatte dies Wort noch nie und zu niemandem gesprochen. In überschwenglicher Seligkeit preßte er sie an sich und küßte ihren Mund, der rein und leusch wie der Mund eines unberührten Mädchens war. —

Immer leiser war der Aogen niedergegangen. Wie verschlafen war er endlich an den Wolken hängen geblieben, durch die sanft das Mondlicht brach.

Eng umschlungen schritten sie auf dem Tannensteig auf und nieder. In den fliederbüschen klagte die Nachtigall. Eine Welle von Duft ging tosend und schmeichelnd über die Schreitenden hin.

Er zog die Frau enger an sich und strich ihr sanft über das wundervolle, braunlockige Haar. Dann sah er ihr tief in die zärtlichen vertrauten Augen.

„Begreifst du es jetzt, Lena, daß ich nicht früher kommen konnte? Das ein Mann nicht nehmen, sondern geben will, das stoize Bewußtsein haben will, daß die Frau, die er liebt, und die ihm ihre Seele geschenkt hat, seiner bedarf?“

Sie nickte still und küßte seinen Mund. Im Fliederbusch lagte sehnüchig die Nachtigall.

Hinter ihnen aber zauchte Hans' frohe Stimme.

„Wollt ihr mich nicht mitnehmen — Mutter — Vater!“

Und Rolf riss den Jungen in seinen Arm und schwang ihn hoch in die Luft.

„Bis ans Ende der Welt, mein lieber, lieber Junge!“

Ende.

Elsäß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen Westfalen, Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachort, sofern das Gefälle von einer am Schlachort heimischen Klasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Klasse heimisch ist.

### § 5.

#### Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbsellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweinhaut und mit Schweinhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöslicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

### § 6.

#### Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm; für leichte Beschädigung (Fehler) im Abfall, um 2,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbsfell;
- für schwere Beschädigung (Fehler) im Kern, um 3,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbsfell;
- für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbsfell;
- für Engelinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbsfell;
- für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 ließen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engelingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Gründgewicht;
- bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten	bei Häuten	bei Klauen- häuten u. Kalbsellen
	über 30 kg	bis 30 kg	für 1 kg Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweinhaare	1	1	1

- die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

### § 7.

#### Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kähnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezogen werden.

### § 8.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

### § 9.

#### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser

\*) Schnitt, Kerbe oder Koch, Geschwür, Haustelle.

Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

### § 10.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. November 1915.

Verordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando  
des XVIII. Armeekorps.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A.

#### Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Befehl, zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu widerhandeln nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind:

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

### § 2.

#### Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Bon dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle gefärbten, gewirkten, gehäkelten und tricotierten

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschädigt oder zerstört, verwendet, verläßt oder nach dem Abschluß einer